

Infektionsschutzgesetz: IfSG

Häberle / Lutz

2020

ISBN 978-3-406-75924-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi

5. *Shigella* sp.

6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Per-

son, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausion verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt perso-

nenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) **Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.**

1. Überblick. Die Vorschrift dient dem besonderen Schutz der Personen in den Betreuungseinrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (Abs. 1 und 2) sowie in Wohngemeinschaften (Abs. 3). Das **Coronavirus** ist zwar in der Liste der Krankheiten nicht aufgeführt. Die gem. §§ 28, 32 erlassenen Allgemeinverfügungen und Verordnungen enthalten jedoch entsprechende Betretungsverbote und Kontaktbeschränkungen, zB für Personen, die in einem Risikogebiet waren.

2. Tätigkeits- und Kontaktbeschränkungen (Abs. 1). Voraussetzung der Beschränkungen des Abs. 1 ist eine Erkrankung oder der Verdacht der Erkrankung an einer der in Abs. 1 S. 1 aufgeführten Krankheiten. Gleiches gilt, wenn eine Person verlaust ist.

Von den Tätigkeits- und Kontaktbeschränkungen betroffen sind die in den Gemeinschaftseinrichtungen Tätigen, die Kontakt zu den Betreuten haben, und dadurch eine Gefahrenquelle sein können (Abs. 1 S. 1), sowie die Betreuten (Abs. 1 S. 2), solange die Gefahr der Weiterverbreitung besteht. Für die an infektiöser Gastroenteritis leidenden oder verdächtigen Kinder gelten die Kontaktbeschränkungen nur bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres aus der Erwägung, dass sie sich danach ausreichend hygienisch, namentlich durch Händewaschen, verhalten können (Abs. 1 S. 3).

3. Zustimmungspflicht (Abs. 2). Die Vorschrift betrifft Ausscheider der in Abs. 2 S. 1 aufgeführten Krankheitserreger; diese Personen dürfen nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamtes Gemeinschaftseinrichtungen betreten bzw. benutzen und an dortigen Veranstaltungen teilnehmen.

4. Wohngemeinschaften (Abs. 3). Abs. 3 erstreckt die Kontaktbeschränkungen nach Abs. 1 S. 1 und 2 auf Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, in der der Arzt den Ausbruch oder den begründeten

Verdacht auf eine der aufgeführten schwerwiegenden Infektionskrankheiten bestätigt.

- 6 **5. Fehlende Geschäftsfähigkeit (Abs. 4).** Die Vorschrift weist dem Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer die Vornahme der ihren Betreuten nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen zu.
- 7 **6. Mitteilungs- und Belehrungspflicht (Abs. 5).** Die Mitteilungspflicht bezweckt, dass die für die Gemeinschaftseinrichtungen erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen unverzüglich getroffen werden können. Voraussetzung ist dabei, dass bei jeder Neuaufnahme eine entsprechende Belehrung erfolgt.
- 8 **7. Meldepflicht (Abs. 6).** Abs. 6 begründet unbeschadet des § 8 eine besondere Meldepflicht der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung über das Vorliegen von Sachverhalten nach Abs. 1 bis 3 sowie vom Auftreten mehrerer Fälle gleichartiger schwerer Infektionskrankheiten. Die Meldung bietet dann eine Grundlage für Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach § 25.
- 9 **8. Ausnahmen (Abs. 7).** Die Vorschrift erlaubt dem Gesundheitsamt, Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen des Abs. 1 und des Abs. 3 zuzulassen, wenn andere Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung ausreichen.
- 10 **9. Anordnungen des Gesundheitsamtes (Abs. 8 und 9).** Die Vorschriften betreffen Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen des Gesundheitsamts.
- 11 **10. Aufklärung (Abs. 10).** Nach Abs. 10 haben sowohl die Gesundheitsämter als auch die Gemeinschaftseinrichtungen die betreuten Personen und deren Sorgeberechtigten über den Impfschutz und Präventionsmaßnahmen aufzuklären. Soweit das Gesetz hier von den betreuten Personen spricht ist dies nicht in einem rechtlichen Sinne (Betreuungsrecht) zu verstehen, sondern in tatsächlichem Sinn.
- 12 **11. Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Abs. 10a).** Abs. 10a soll sicherstellen, dass bereits frühzeitig eine Beratung über den Impfschutz der Kinder durchgeführt wird. Damit sollen Impflücken geschlossen werden. Weiterhin bleibt die Durchführung der Schutzimpfungen freiwillig. Ein vollständiger Impfschutz ist auch nicht Voraussetzung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (BR-Drs. 640/11 S. 52).
- 13 **12. Erstaufnahme in eine Grundschule (Abs. 11).** Abs. 11 betrifft die Erhebung eines Impfstatus bei Erstklässlern.

6. Abschnitt. Infektionssch. b. best. Einrichtungen 1, 2 § 35 IfSG

13. Zuwiderhandlungen. a) Ordnungswidrigkeit. Zuwiderhandlungen gegen einzelne Vorgaben sind in § 73 Abs. 1a Nr. 6, 14 bis 17a als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet. Bußgeldbewehrt sind folgende Verstöße

- gegen Abs. 1 S. 1, auch iVm. S. 2 oder Abs. 3: § 73 Abs. 1a Nr. 14;
- gegen Abs. 2: § 73 Abs. 1a Nr. 15;
- gegen Abs. 4: § 73 Abs. 1a Nr. 16;
- gegen Abs. 5 S. 1: § 73 Abs. 1a Nr. 16a;
- gegen Abs. 6 S. 1, auch iVm. S. 2: § 73 Abs. 1a Nr. 17;
- gegen eine vollziehbare Anordnung nach Abs. 8 oder 9: § 73 Abs. 1a Nr. 6
- gegen Abs. 10a S. 1: § 73 Abs. 1a Nr. 17a.

b) Straftat. Bei vorsätzlicher Tatbegehung und der Verbreitung einer Krankheit oder eines Erregers liegt eine Straftat nach § 74 vor.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

1. Belehrungspflicht. Die Vorschrift verpflichtet die Arbeitgeber (S. 1 und 2) bzw. die öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (S. 3) ihre in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit über die Pflichten nach § 34 zu belehren. Diese Belehrung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

2. Zuwiderhandlungen. a) Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrig 2 handelt nach § 73 Abs. 1a Nr. 18, wer entgegen S. 1 eine Belehrung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt.

b) Straftat. Bei vorsätzlicher Tatbegehung und der Verbreitung einer Krankheit oder eines Erregers liegt eine Straftat nach § 74 vor.

§ 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
5. sonstige Massenunterkünfte,
6. Justizvollzugsanstalten sowie
7. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.

(2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, zum Betrieb gehörende Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel zu betreten, zu besichtigen sowie in die Bücher oder sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3a) Die Leiter von in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Einrichtungen haben das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, wenn eine in der Einrichtung tätige

oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist.

(4) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Bei Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Obdachlose, die weniger als drei Tage in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen werden.

(5) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Personen ein ärztliches Zeugnis nach Absatz 4 vorlegen oder unmittelbar vor ihrer Aufnahme in einer anderen Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 untergebracht waren und die entsprechenden Untersuchungen bereits dort durchgeführt wurden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Für Untersuchungen nach den Sätzen 1 und 3 gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Sätzen 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für eine bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheit ausgesetzt waren, vor oder nach ihrer Einreise ein ärzt-

liches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen schwerwiegenden übertragbaren Krankheit vorhanden sind, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch schwerwiegende übertragbare Krankheiten erforderlich ist; § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Personen, die kein auf Grund der Rechtsverordnung erforderliches ärztliches Zeugnis vorlegen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer schwerwiegenden übertragbaren Krankheit im Sinne des Satzes 1 zu dulden; Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können nähere Einzelheiten insbesondere zu den betroffenen Personengruppen und zu den Anforderungen an das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 und zu der ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 bestimmt werden. Das Robert Koch-Institut kann zu den Einzelheiten nach Satz 3 Empfehlungen abgeben. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 5 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(7) Durch die Absätze 4 bis 6 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

- 1 **1. Hygienepläne (Abs. 1).** Abs. 1 führt die Einrichtungen auf, die mit Rücksicht auf das ihnen innewohnende Gefährdungspotential eigene Hygienepläne aufzustellen haben und der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen.
- 2 **2. Überwachung (Abs. 2).** Abs. 2 sieht die infektionshygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt für ärztliche Einrichtungen vor, die invasive Eingriffe oder andere Tätigkeiten mit Infektionsrisiken durch Blutübertragungen vornehmen. Im Unterschied zu Abs. 1 besteht hier ein Ermessen des Gesundheitsamtes.
- 3 **3. Überwachungsbefugnisse (Abs. 3).** Abs. 3 stattet die Überwachungsbehörden mit den hierzu erforderlichen Befugnissen aus. Der Verweis auf § 16 Abs. 2 S. 2 bis 4 begründet die korrespondierenden Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Inhabers der tatsächlichen Gewalt.
- 4 **4. Skabies (Abs. 3a).** Eine sofortige Unterrichtungspflicht wird begründet, wenn eine in einer Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

5. Lungentuberkulose (Abs. 4 und 5). Die Vorschrift betrifft Personenkreise, die, wie auch ihre Betreuer, erfahrungsgemäß erhöhten Infektionsrisiken einer Lungentuberkulose ausgesetzt sind. Die in den genannten Einrichtungen Betreuten müssen deshalb vor oder gleich nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung durch ein ärztliches Attest den negativen Befund einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nachweisen. Bei einer vorgesehenen Aufnahme in eine Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 4 (Asylbewerberheim) sind nach Abs. 5 die erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Die Untersuchungspflicht gilt auch bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt, dort erweitert auf alle übertragbaren Krankheiten (Abs. 5 S. 3).

6. Zuwiderhandlungen. a) Ordnungswidrigkeit. § 73 Abs. 1a Nr. 3 bis 5 erwähnen zwar nicht mehr § 36 Abs. 3. Damit führt der Verweis in Abs. 3 S. 2 auf § 16 Abs. 2 S. 2 bis 4 nicht direkt zur Anwendung der Bußgeldvorschriften. Über **§ 15a** sind jedoch die Bußgeldvorschriften des **§ 73 Abs. 1a Nr. 3 bis 5** anwendbar. Bußgeldbewehrt ist nach § 73 Abs. 1a Nr. 17, wenn das Gesundheitsamt **entgegen Abs. 3a** über eine Erkrankung an Skabies oder einen entsprechenden Verdacht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt wird. Ordnungswidrig handelt nach § 73 Abs. 1a Nr. 19, wer **entgegen Abs. 5 S. 1 oder 3, Abs. 6 S. 2 Haupts. 1 oder Abs. 7 S. 2 Haupts. 1** eine Untersuchung nicht duldet.

b) Straftat. Bei vorsätzlicher Tatbegehung und der Verbreitung einer Krankheit oder eines Erregers liegt eine Straftat nach § 74 vor.

7. Abschnitt. Wasser

(§§ 37 bis 41, nur auszugsweise abgedruckt)

§ 38 Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. ...

2. ...

3. welche Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage im Sinne der Nummern 1 und 2 obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen oder durchführen lassen muss und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind,

4. ...

5. in welchen Fällen das Wasser für den menschlichen Gebrauch, das den Anforderungen nach den Nummern 1 oder 4 nicht entspricht, nicht oder nur eingeschränkt abgegeben oder anderen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden darf,

...

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. ...

2. ...

3. welche Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber eines Schwimm- oder Badebeckens oder eines Schwimm- oder Badeschiffes im Sinne der Nummern 1 und 2 obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen oder durchführen lassen muss und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind,

4. in welchen Fällen das in § 37 Abs. 2 bezeichnete Wasser, das den Anforderungen nach Nummer 1 nicht entspricht, anderen nicht zur Verfügung gestellt werden darf und

5. dass für die Aufbereitung des in § 37 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Wassers nur Mittel und Verfahren verwendet werden dürfen, die vom Umweltbundesamt in einer Liste bekannt gemacht worden sind.

...

1 **1. Verordnungsermächtigung.** Relevante Verordnung im Sinne des § 38 ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001), idF. der Neubekanntmachung vom 10.3.2016 (BGBl. I 459).

2 **2. Zuwiderhandlungen.** Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung nach **Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5** können nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden. Entsprechende Bußgeldtatbestände enthält die TrinkwV in deren § 25. Bei vorsätzlicher Tatbegehung und der Verbreitung einer Krankheit oder eines Erregers liegt nach § 24 Abs. 2 TrinkwV eine Straftat nach § 74 vor.

Nach § 75 Abs. 2 macht sich strafbar, wer vorsätzlich einer Rechtsverordnung nach **Abs. 1 S. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4** oder einer hierauf gestützten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Gleiches gilt nach § 75 Abs. 4 bei fahrlässiger Tatbegehung. Eine entsprechende Strafbestimmung findet sich in § 24 Abs. 1 der TrinkwV.

§ 41 Abwasser

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden.

1. Abwasserbeseitigung. Die Anlagen zur Abwasserbeseitigung 1 unterliegen nach Abs. 1 S. 2 der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Mit Wirkung vom 1.1.2019 wurden die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 aufgehoben. Die bisher in diesen Sätzen geregelten Mitwirkungspflichten sind nunmehr in der zentralen Mitwirkungsvorschrift des § 15a enthalten.

2. Zuwiderhandlungen. Mit Aufhebung der ehemals in Abs. 1 S. 3 2 geregelten Mitwirkungsverpflichtungen fielen auch die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände weg. Über § 15a sind jedoch die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 3 und 4 sowie der Straftatbestand des § 74 anwendbar.

8. Abschnitt. Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) **Personen, die**

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,

3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden, dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
 - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in

Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

1. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot (Abs. 1). Das Verbot 1 betrifft die an den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Krankheiten leidenden oder ihrer verdächtigen Personen, auch wenn sie beim gewerbsmäßigen Herstellen etc. mit den in Abs. 2 genannten Lebensmitteln nur mittelbar in Berührung kommen, zB wenn sie nur mit Spül- oder Reinigungsarbeiten an Behältnissen für Lebensmittel oder Geräten für ihre Be- oder Verarbeitung befasst sind; dagegen nicht, wenn sie nur mit verpackten Lebensmitteln umgehen und diese selbst nicht berühren können. Dem Verbot unterliegen auch die Personen, die bei der innerbetrieblichen Überwachung der Betriebsvorgänge nach Abs. 1 mitwirken. Vorausgesetzt ist eine **gewerbsmäßige** Tätigkeit, die idR nicht schon dann vorliegt, wenn ein Verein sein Sommerfest in eigener Regie veranstaltet, aber dann, wenn ein „Party-Dienst“ die Bewirtung übernimmt. Das Merkmal „**tätig sein**“ betrifft die kranke Person, das Merkmal „**beschäftigt werden**“ den Arbeitgeber.

2. Lebensmittelbegriff (Abs. 2). Die Vorschrift führt die **Lebensmittel** 2 auf, die erfahrungsgemäß einen guten Nährboden für bestimmte Krankheitserreger bilden.

3. Tätigkeitsverbot amtlicher Personen (Abs. 3). Die Vorschrift 3 enthält ein entsprechendes Tätigkeitsverbot für Personen, die in amtlicher Eigenschaft mit den in Abs. 2 genannten Lebensmitteln oder mit den Bedarfsgegenständen des Abs. 1 S. 2 in Berührung kommen. Das gilt namentlich für Polizeibeamte und Tierärzte im Wirtschaftskontrolldienst. Bei den in Ausbildung Befindlichen sind hier die gemeint, deren Ausbildung sich auf die spätere amtliche Eigenschaft bezieht.

4. Ausnahmen (Abs. 4). Diese Regelung ermächtigt das Bundesgesundheitsamt, im Einzelfall von den Tätigkeitsverboten Ausnahmen zuzulassen, wenn ausreichende Maßnahmen zur Verhütung der Übertra-

gung von Krankheitserregern und übertragbaren Krankheiten getroffen worden sind.

- 6 **5. Verordnungsermächtigung (Abs. 5).** Abs. 5 ermächtigt das Gesundheitsministerium, in dringenden Fällen auch ohne Zustimmung des Bundesrates, neuen epidemiologischen Erkenntnissen durch entsprechende Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen.
- 7 **6. Zuwiderhandlungen.** Strafbar macht sich nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 wer **entgegen Abs. 1 S. 1**, auch iVm. S. 2, jeweils auch iVm. einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 S. 1, oder **entgegen Abs. 3** eine Person beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer

Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Union dies erfordern.

1. **Überblick.** § 43 legt den im Lebensmittelbereich Beschäftigten 1 und deren Arbeitgebern Mitteilungs- bzw. Belehrungspflichten auf.

2. **Belehrung (Abs. 1).** Abs. 1 erfordert vor Aufnahme einer der in 2 § 42 genannten infektionsträchtigen Tätigkeiten eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines von ihm beauftragten Arztes über eine die Tätigkeitsverbote und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Ausübenden betreffende **Belehrung** sowie deren **Erklärung**, dass ihnen Hindernisgründe nicht bekannt seien oder nach ärztlichem Zeugnis nicht mehr bestehen. Eine solche Erklärung bzw. Bescheinigung ist auch bei einem im Betrieb zuvor anderweitig Tätigen erforderlich.

3. **Mitteilung (Abs. 2).** Abs. 2 betrifft nachträglich auftretende Hin- 3 derungsgründe. Diese müssen von dem Betroffenen dem Arbeitgeber